

Gehört zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 561

Begründung

zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 561 - Großenbaum - für den Teilbereich zwischen der Bundesbahnstrecke Duisburg - Düsseldorf, südlicher Grenze des Grundstücks Angermunder Straße Nr. 64 und der Angermunder Straße bis Haus Nr. 112

Da der Eigentümer des nördlichen Eckgrundstückes Angermunder Straße/ Altenbrucher Damm nach der Auflage der Landesbaubehörde Ruhr im Rahmen der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 561, die Baugrenze entlang dem Altenbrucher Damm teilweise zu streichen, ein Projekt nicht mehr - wie geplant - längs dieser Baugrenze realisieren kann, hat er die Verlängerung der Baulinie entlang der Angermunder Straße beantragt. Um das Haus Angermunder Straße Nr. 72 bis zur Fertigstellung des Neubaus zu schonen, soll die Baulinie zurückverlegt werden. Es erwies sich als zweckmäßig, die Baulinie in eine Baugrenze umzuwandeln.

Diese Änderung berührt die Grundzüge der Planung nicht, da die Verlängerung der Baulinie den Festsetzungen auf dem südlichen Eckgrundstück entspricht. Städtebauliche Bedenken bestehen nicht. Die notwendige Eckübersicht für den Verkehr bleibt gewahrt.

Außerdem ist die Änderung für die Nutzung der betroffenen Grundstücke nur von unerheblicher, für die benachbarten Grundstücke ohne Bedeutung.

Die zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange haben der Änderung zugestimmt.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke haben bis auf Herrn Josef Roßkothen zugestimmt. Herr Roßkothen, Eigentümer des Nachbargrundstückes Angermunder Straße Nr. 74, hat seine Zustimmung ohne Begründung verweigert.

Die Änderung ist der Landesbaubehörde Ruhr gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes zur Genehmigung vorzulegen.

Diese Begründung gehört zur vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 561. Die Aufstellungsvermerke auf dem Plan gelten auch für diese Begründung.

Duisburg, den 18. Oktober 1972

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung



[Handwritten Signature]
Beigeordneter

Gehört zu Wkt. v. 26.7.1972

Abt. I A 3 - 125.4 (Dby. 561)

1. (vereinfachte) Änderung

Landesbaubehörde Ruhr